

ZH_OBERGERICHT LA180010 vom 19. Dezember 2018

ZH Obergericht, 2018-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA180010

FR: ZH_OBERGERICHT LA180010 du 19 décembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LA180010 del 19 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Februar 2016 antreten sollen. Die Beklagte annullierte die Anstellung bei der Beklagten in London jedoch noch vorher, nachdem im Zuge eines Hintergrund-Checks ein Eintrag im Global Tracking System (GTS) der Beklagten aufgetaucht war (Urk. 1 S. 3; Urk. 14 S. 16). Der Kläger verlangt im vorliegenden Verfahren Auskunft über den Inhalt des Eintrages im GTS. Die Beklagte wehrt sich im Wesentlichen mit drei Argumenten gegen das Begehren des Klägers: Erstens stellt sie sich auf den Standpunkt, es handle sich gar nicht um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit. Zweitens bestreitet sie die Passivlegitimation. Dateninhaberin sei heute nicht mehr sie, sondern die A1._____ AG. Und drittens stünden überwiegende Interessen einer Auskunft an den Kläger entgegen.

E. 2

Mit Urteil vom 6. Februar 2018 des Einzelgerichts am Arbeitsgericht Zürich,

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 17 - Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 19. Dezember 2018
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber:
Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. M. Hochuli versandt am: bz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.